



HAUS- UND BADEORDNUNG

Betreiber der Gesamtanlage:	Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues
Betriebsleitung:	Verbandsgemeindeverwaltung Bernkastel-Kues
kaufm. Betriebsleitung:	Frau Coen, Zimmer 115, Tel.: 54-114
techn. Betriebsleitung:	Herr Schimper, Zimmer 22, Tel.: 54-164
Badebetriebsleitung:	Schwimmmeister Herr Marco Schneider bzw. der/die aufsichtsführende Schwimmmeister[in] bzw. der/die aufsichtsführende Schichtführer[in]

I. Allgemeines

- Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Badeanlagen des Hallen- und Freibades sowie der Cafeteria bzw. dem gesamten Gastronomiebetrieb.
- Die Haus- und Badeordnung ist für alle Personen innerhalb der Anlage einschließlich des Gastronomiebetriebs verbindlich. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Nutzer diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.**
- Die Badeeinrichtungen einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
- Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Sie haben sich mit der gebotenen Sorgfalt in der Anlage zu bewegen und zu beachten, dass die Benutzung eines Schwimmbades mit erhöhtem allgemeinem Sicherheitsrisiko und entsprechenden Unfallgefahren verbunden ist.
- Das Rauchen ist im Hallenbad nicht (dies gilt auch für elektrische Zigaretten), im Freibad nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereiches gestattet. Zigarettenkippen sind in den bereitgestellten Mülleimern zu entsorgen.
- Zerbrechliche Behälter (z.B. aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden. Verschlusskappen von Getränkedosen und Flaschen sind **sofort** in die Abfallbehälter zu werfen, da hiervon eine erhebliche Verletzungsgefahr ausgeht (Barfußbereich).
- Das Personal oder weitere Beauftragte des Bades üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses bzw. der Anlage verwiesen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Betriebsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden.
- Wünsche, Anregungen und Beschwerden nehmen das Aufsichtspersonal bzw. die Betriebsleitung entgegen.
- Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
- Den Badegästen ist die Benutzung von Musikinstrumenten, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und anderer Medien nur auf der Liegewiese des Freibades erlaubt und nur in der Weise, dass hierdurch keine störende Wirkung auf die übrigen Badbenutzer ausgeht. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Betriebsleitung.

II. Öffnungszeiten

- Die täglichen Öffnungszeiten und der Einlassschluss sind in der Regel im Benutzerplan festgelegt und werden auf geeignete Weise bekannt gegeben, können jedoch auch kurzfristig nach Bedarf vom Betriebs- und Aufsichtspersonal geändert bzw. verkürzt werden, ohne dass ein Rückerstattungsanspruch entsteht. Die Badezone ist 15 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeiten zu verlassen.

Beginn und Ende der Hallenbad- bzw. Freibadsaisonzeiten werden von der Betriebsleitung in der Regel unter Beachtung der Witterungsbedingungen flexibel festgelegt und sind beim Erwerb von Mehrfach-, Dauer- bzw. Saisonkarten zu beachten. Einschränkungen oder Verkürzungen bereits festgelegter Zeiten aus wichtigem Grunde (z. B. technische Notwendigkeiten) sind möglich, ohne dass von Dauerkartenbesitzern hieraus ein Rückerstattungsanspruch hergeleitet werden kann. Bei wesentlichen Verkürzungen erfolgt eine angemessene Rückerstattung im Ermessen der Betriebsleitung.

- Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon einschränken. Die im Benutzerplan für das Hallenbad graphisch und schriftlich angegebene Aufteilung der Beckenfläche regelt die benutzbare Fläche für den öffentlichen Badebetrieb, der parallel zum Schul- und Vereinsschwimmen oder sonstigen Nutzergruppen stattfindet. Auch hier sind kurzfristige Änderungen durch das Betriebspersonal zulässig, ohne dass hieraus Rückerstattungsansprüche möglich sind.

Im Freibad sind die ggf. vorhandenen Leinenabtrennungen für die verschiedenen Nutzergruppen verbindlich. Änderungen oder eigenmächtige Verlegung von Trennleinenabgrenzungen, z. B. durch Vereine, sind nur nach ausdrücklicher vorheriger Genehmigung durch das Betriebs- und Aufsichtspersonal zulässig.

- Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen. Der Genuss entsprechender Mittel innerhalb der Anlage ist grundsätzlich nicht bzw. nur in dem Maße zulässig, dass hierdurch keine Beeinträchtigung der allgemeinen und persönlichen Sicherheit entsteht bzw. Belästigungen oder Störungen anderer Badbenutzer unterbleiben.
 - Personen, die Tiere mit sich führen;
 - Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden;
 - Personen, die – aus welchen Gründen auch immer – ihre Körperausscheidungen nicht kontrollieren bzw. beherrschen können. Bei Kleinkindern ist entsprechende Vorsorge zu treffen durch Höschenwindeln und besondere Aufmerksamkeit der Begleitperson.
- Kindern bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung zur Aufsicht verpflichteter Erwachsener gestattet. Es wird vorausgesetzt, dass sich die begleitenden Erwachsenen der besonderen Gefahren eines Schwimmbades bewusst sind und die notwendige Sorgfalt bei der Beaufsichtigung von Kindern wahrnehmen – insbesondere, wenn sich diese im Wasser befinden.

Personen mit Neigung zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen und geistig behinderten Menschen ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer zur Aufsicht verpflichteten Begleitperson gestattet. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.

- Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sowie Rollkoffer sind vor Betreten des Barfußbereichs durch den Nutzer oder dessen Begleitperson zu reinigen
- Die an der Kasse erhaltene Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung bzw. der beim Erwerb der Zugangsberechtigung ausgegebene Kassenbon ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren. Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren; spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.
- Jeder Nutzer muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung für den jeweiligen Nutzungsbereich sein. Die Eintrittskarten gelten nur für den einmaligen Eintritt. Mit Betreten des Nutzungsbereichs ist eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung nicht zulässig.
- Gelöste Eintrittsausweise werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt. Für verlorene Eintrittsausweise wird kein Ersatz geleistet. Hiervon ausgenommen sind personenbezogene Zeitkarten. Bei Nachweis des Verlustes werden diese gegen Zahlung der Bearbeitungskosten ersetzt.
- Die Badezeit ist unbegrenzt im Rahmen der täglichen Öffnungszeiten.

III. Haftung

- Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge. Die Badegäste benutzen die Bäder und deren Einrichtungen und Sporteinrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, die Bäder und ihre Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
- Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet.
- Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
- Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung wird nicht gehaftet. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte. Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen.
- Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren. Für in Verlust geratene Schlüssel der Gardarobenschranke bzw. Wertfächer u. ä. ist ein Betrag von 25,00 € zu entrichten. Der Verlierer erhält diesen Betrag zurück, falls der Schlüssel gefunden wird. Der Betreiber ist nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

IV. Bestimmungen, die insbesondere auch für das Freibad gelten

- Die Schwimmbecken einschl. des Beckenumgangs hinter den Durchschreitecken mit Duschanlagen dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung betreten werden. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. ä. sind nicht erlaubt.
- Die Verwendung von Seife oder sonstigen Körperreinigungsmitteln außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet, auch nicht an den Duschen im Außenbereich an den Durchschreitecken.
- Die Badegäste dürfen die Duschräume und den Freibadbeckenumgang nicht mit Straßenschuhen betreten.
- Der Aufenthalt im gesamten Freibadbereich ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet.
- Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Das Wippen ist nicht gestattet. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass
 - der Sprungturm/das Sprungbrett und der Sprungbereich frei sind,
 - nur eine Person das Sprungbrett betritt,
 - der Sprungbereich nach dem Sprung sofort verlassen wird,
 - den Anweisungen des Aufsichtspersonals sofort Folge geleistet wird.

Das Unterschwimmen des Sprungbereichs bei Betrieb der Sprunganlage ist untersagt. Ob eine Anlage zum Springen freigegeben wird, entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal.

Die Benutzung von Sprunganlagen und Wasserrutschen geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus; der Nutzer hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen. Die Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Personal genutzt werden. Wasserrutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt werden. Der Sicherheitsabstand beim Rutschen muss eingehalten und der Landebereich sofort verlassen werden.

- Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Becken ist untersagt. sowie das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Freigabe der Sprunganlage sind untersagt.

Die Benutzung von Schwimmflossen, Taucherbrillen, Schnorchelgeräten, Schwimmringen und sonstigen Sport- und Spielgeräten und -gegenständen sowie das Ball- und Fangspielen sind nicht oder nur auf ausdrückliche Erlaubnis des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.

- Der Nichtschwimmerbereich ist, sofern dadurch eine erhebliche Behinderung bzw. Gefährdung der dort befindlichen Badegäste zu befürchten ist, **nicht** bzw. nur unter **größter Rücksichtnahme** und **Vorsicht** zu durchschwimmen.

- Kleidungsstücke und sonstige Gegenstände, die bis Betriebschluss nicht abgeholt sind, werden vom Personal des Bades in Verwahrung genommen und nach spätestens 5 Werktagen als Fundsache behandelt.

- Bewegungsspiele und Sport sind – auch ohne Bälle und Geräte – nur in den vom Aufsichtspersonal erlaubten Bereichen zulässig und nur in der Art und Weise, dass hierdurch keine Störungen und Belästigungen der anderen Badbesucher vorkommen.

10. **Achtung!**

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass in einem Schwimmbad allgemein eine **erhöhte Rutschgefahr auf den Bodenbelägen** besteht, die sich naturgemäß aus der Barfußnutzung und dem üblicherweise vorhandenen Wasser auf den Fliesen ergibt. Sie sollten **nicht rennen oder laufen**, sondern nur **langsam gehen** und sich allgemein **vorsichtig bewegen**, um Stürze zu verhindern. Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.

Eltern und Aufsichtspersonal sollten im Rahmen ihrer allgemeinen Aufsichts- und Sorgfaltspflicht bei ihren Kindern ebenfalls besonders darauf achten und einwirken, dass sich diese langsam und vorsichtig bewegen. Der Badbetreiber ist nicht für Stürze und möglicherweise daraus entstehenden Schäden haftbar, die infolge unvorsichtiger Verhaltensweise wie „laufen/rennen“ entstehen – auch nicht bei Kleinkindern, die noch nicht lesen können. Hier tragen die aufsichtspflichtigen Begleitpersonen die besondere Verantwortung für eine möglichst vorsichtige Verhaltensweise der Kinder.

V. Ausnahmen

- Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z.B. Schul- und Vereinsschwimmen) können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

Bernkastel-Kues, im Oktober 2022

Verbandsgemeindeverwaltung
Bernkastel-Kues

Leo Wächter
Bürgermeister